

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. August 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-358
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 26-1.9.1-424/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-424

Antragsteller:

Glunz AG
49716 Meppen

Zulassungsgegenstand:

Agepan OSB/3

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-424 vom 3. November 1999.
Der Gegenstand ist erstmals am 3. November 1999 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

"Agepan OSB/3"-Flachpressplatten (Handelsbezeichnungen "Agepan OSB/3", "Agepan OSB/3 FSC", "Greenline OSB/3" und "Greenline OSB/3 FSC") sind 12 mm bis 25 mm dicke, dreischichtige OSB-Platten, die aus überwiegend großen, richtungsorientierten Flachspänen (Strands) bestehen und mit einem MUPF-Klebstoff in den Deckschichten und einem PMDI-Klebstoff in der Mittelschicht verklebt sind.

Die Einzelschichten der Platte sind symmetrisch zur Plattenmittelebene angeordnet, wobei die Späne der Außenschichten längsorientiert und die der Mittelschicht querorientiert gestreut sind.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die OSB-Flachpressplatten "Agepan OSB/3" dürfen für alle Bauteile verwendet werden, die nach DIN 1052-1 bis -3:1988-04¹ - Holzbauwerke - bemessen und ausgeführt werden.

1.2.2 Sie dürfen dabei für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Holzwerkstoffen der Holzwerkstoffklasse 20 und 100 nach DIN 68 800-2:1996-05 - Holzschutz, vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau - in den geltenden Technischen Baubestimmungen erlaubt ist.

Dies entspricht den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN V ENV 1995-1-1.

2 Bestimmungen für die "Agepan OSB/3" -Flachpressplatten

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung der OSB-Platten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Für die Verklebung ist für die Deckschichten ein MUPF-Klebstoff und für die Mittelschicht ein PMDI-Klebstoff zu verwenden.

Die Rezepturen der Klebstoffe sind beim DIBt hinterlegt.

Die Verwendung eines anderen als der beim DIBt hinterlegten Klebstoffe bedarf der Zustimmung des DIBt.

2.1.3 Das Spanmaterial muss aus Holzspänen vorwiegend der Holzarten Fichte und Kiefer bestehen.

2.1.4 Die Rohdichten müssen mindestens die in der Tabelle 1 angegebenen Werte (5 %-Fraktile) einhalten.

Für die Dickentoleranzen gelten die Werte nach DIN EN 300:1997-06.

2.1.5 Die Biegefestigkeit und der Biege-Elastizitätsmodul rechtwinklig zur Plattenebene sowie die Querkzugfestigkeit, geprüft nach den im Abschnitt 2.3.2 angegebenen Bestimmungen, müssen die in nachstehender Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte einhalten.

Für die Dickenquellung gelten die angegebenen Höchstwerte.

Die Werte der Tabelle 1 sind bei Prüfungen nach Abschnitt 2.3 statistisch nachzuweisen.

¹ Soweit im Folgenden DIN 1052 zitiert wird, bezieht sich dies ebenfalls auf das jeweilige Änderungsblatt A1.

Tabelle 1: Mindestwerte der Biegefestigkeit rechtwinklig zur Plattenebene und der Querkzugfestigkeit, Mittelwert des Biege-Elastizitätsmoduls, Höchstwerte der Dickenquellung

Dickenbereich mm	Rohdichte ¹ kg/m ³	Biegefestigkeit rechtwinklig zur Plattenebene ² N/mm ²		Elastizitätsmodul Biegung rechth. z. Plattenebene ² N/mm ²		Querkzugfestigkeit ³ N/mm ²	Dickenquellung ⁴ (Mittelwert) %
		$\beta_{Bxy} $	$\beta_{Bxy} \perp$	$E_{Bxy} $	$E_{Bxy} \perp$		
12 bis <18 18 bis ≤ 25	600	23 22	12 11	4400	1700	0,16 0,14	≤ 8 ≤ 6
¹ geprüft nach DIN EN 323 bei einem Feuchtegehalt von 9 ± 4 Gew.-%, ² geprüft nach DIN EN 310 (kleinformatige Prüfkörper) ³ geprüft nach DIN EN 1087-1 + DIN EN 300, Anhang A ⁴ geprüft nach DIN EN 317							

2.1.6 Die Platten müssen die Anforderungen der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" (Fassung Juni 1994) erfüllen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In-Verkehr-Bringen unbeschichteter und beschichteter OSB-Flachpressplatten gilt die Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (Fassung Juni 1994) in Verbindung mit der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung).

2.2.2 Kennzeichnung

Die OSB-Flachpressplatten sowie deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Platten an geeigneter Stelle dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

Herstellwerk (gegebenenfalls verschlüsselt)

Plattentyp (Handelsbezeichnung "Agepan OSB/3" oder "Agepan OSB/3 FSC" oder "Greenline OSB/3" oder "Greenline OSB/3 FSC")

Nennstärke

Bezüglich der Formaldehydabgabe sind die Platten gemäß "Richtlinie über Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" (Fassung Juni 1994) zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der OSB-Flachpressplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind

Es sind mindestens je Arbeitsschicht an einer Platte je Dickenbereich die Rohdichte, die Biegefestigkeit rechtwinklig zur Plattenebene, die Querkzugfestigkeit und die Dickenquellung unter Beachtung der Vorgaben der Tabelle 1 zu bestimmen.

Darüber hinaus sind einmal wöchentlich die Prüfungen nach der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Zusätzlich zu den Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 dieses Bescheids ist bei der Fremdüberwachung zu prüfen:

- a) Elastizitätsmodul
- b) Herstellungsdaten und Identität der Bindemittel
- c) Kennzeichnung

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung von Holzbauteilen unter Verwendung von Agepan OSB/3 Flachpressplatten gelten die Bestimmungen für Flachpressplatten in den Normen DIN 1052-1 bis -3:1988-04, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Entwurf und Bemessung

3.2.1 Für Standsicherheitsnachweise sind die zulässigen Spannungen gemäß Tabelle 2 und die Rechenwerte der Elastizitätsmoduln gemäß Tabelle 3 zugrunde zu legen.

Tabelle 2: Zulässige Spannungen für Agepan OSB/3 Flachpressplatten in MN/m²

Art der Beanspruchung		Zur Spanrichtung der Deckschicht			
		parallel		rechtwinklig	
		Nennstärke der Platten in mm			
		12 - <18	18 - 25	12 - <18	18 - 25
Biegung rechtwinklig zur Plattenebene	zul σ_{Bxy}	4,6	4,4	2,4	2,2
Biegung in Plattenebene	zul σ_{Bxz}	3,2		1,8	
Zug in Plattenebene	zul σ_{Zx}	1,6	2,2	1,1	
	$\alpha = 30^\circ$	1,2	1,5		
	$\alpha = 45^\circ$	1,0	1,3		
	$\alpha = 60^\circ$	0,8	1,2		
Druck in Plattenebene	zul σ_{Dx}	2,2	2,9	2,2	2,3
Abscheren in Plattenebene	zul τ_{zx}	0,3	0,2	0,3	0,2
Abscheren in Plattenebene in der Leimfuge	zul τ_{zx}	0,5	0,7	0,5	0,7
Abscheren rechtwinklig zur Plattenebene	zul τ_{zy}	1,1		1,1	
Lochleibungsfestigkeit	zul σ_l	3,8	4,8	3,8	4,8

3.3 Brandschutz sowie bauphysikalische Angaben

Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Spanplatten getroffenen Festlegungen in den Normen DIN 4108 bzw. DIN 4102.

Tabelle 3: Rechenwerte der Elastizitäts- und Schubmoduln für Agepan OSB/3 Flachpressplatten in MN/m²

Art der Beanspruchung		Zur Spanrichtung der Deckschicht			
		parallel		rechtwinklig	
		Nennstärke der Platten in mm			
		12 <18	18 - 25	12 <18	18 - 25
Elastizitätsmodul Biegung rechtwinklig zur Plattenebene	E_{Bxy}	4400		1700	
Elastizitätsmodul Biegung in Plattenebene	E_{Bxz}	3300		1700	
Elastizitätsmodul Zug in Plattenebene	E_{Zx} $\alpha = 30^\circ$ $\alpha = 45^\circ$ $\alpha = 60^\circ$	3500	3300	1800	
		2400	2500		
		2100	2300		
		2000	2000		
Elastizitätsmodul Druck in Plattenebene	E_{Dx}	2500		2000	
Schubmodul rechtwinklig zur Plattenebene	G_{xy}	700	600	700	600
Schubmodul in Plattenebene	G_{zx}	70	110	70	160

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für Verbindungen zwischen Agepan OSB/3 Flachpressplatten und Voll- bzw. Brett-schichtholz gilt DIN 1052-1 und -2.
- 4.2 Klebeverbindungen zwischen Agepan OSB/3 -Flachpressplatten und Voll- bzw. Brett-schichtholz dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die den Nachweis der Eignung zur Herstellung geleimter, tragender Holzbauteile nach DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 12, erbracht haben.

Klebeverbindungen dürfen nur werksseitig hergestellt werden.

Die OSB-Flachpressplatten dürfen nur flächig verklebt werden, wobei mindestens die der Klebefuge zugewandte Plattenseite (Kontaktfläche) geschliffen sein muss.

Balmer

Beglaubigt